

**Tarif**

vom 28. Juni 1988

**der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten  
Anwaltshonorare und -auslagen**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 10. Mai 1977 über den  
Anwaltsberuf;

gestützt auf die Artikel 111 bis 116 der Zivilprozessordnung;

auf den Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

**ERSTES KAPITEL****Geltungsbereich****Art. 1**

<sup>1</sup> Dieser Tarif bestimmt die Festsetzung der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen.

<sup>2</sup> Er ist in Vormundschaftssachen analog anwendbar.

<sup>3</sup> Er ist analog auf die Parteikosten anwendbar, die von den Organen der Ziviljustiz zugesprochen werden, wenn sie über Streitsachen des Schuldbetreibungsrechts urteilen; die besonderen Tarife bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> ...

## II. KAPITEL

### Honorare

#### *I. Allgemeine Bestimmungen*

##### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die als Parteikosten geschuldeten Anwaltshonorare werden global (Art. 3) oder detailliert (Art. 4) festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Behörde berücksichtigt bei globaler Festsetzung namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien.

<sup>3</sup> Die Behörde berücksichtigt bei detaillierter Festsetzung insbesondere die unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendige Zeit und die auf dem Spiel stehenden Interessen.

<sup>4</sup> Die in diesem Tarif erwähnten Beträge schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein. Diese wird in der Kostenliste des Anwalts und im Festsetzungsentscheid getrennt aufgeführt.

#### *II. Globale Festsetzung*

##### **Art. 3**

<sup>1</sup> In den folgenden Fällen werden die als Parteikosten geschuldeten Anwaltshonorare in Form einer globalen Entschädigung festgesetzt:

- a) ...
- b) bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten fallen, mit Ausnahme derjenigen, die ihm nach Artikel 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch übertragen sind: Höchstbetrag der Entschädigung 4000 Franken;
- c) bei Streitigkeiten, die in die endgültige Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallen: Höchstbetrag der Entschädigung 4000 Franken;
- d) bei Streitigkeiten der Gewerbegerichtsbarkeit: Höchstbetrag der Entschädigung 4000 Franken;
- e) bei Streitigkeiten, in denen ausnahmsweise eine vormundschaftliche Behörde Parteikosten zuspricht: Höchstbetrag der Entschädigung 2000 Franken;

- f) bei Intervention als Zivilpartei im Strafprozess: Höchstbetrag der Entschädigung 6500 Franken;
- g) bei Rekursen gegen die Urteile des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss Buchstabe b: Höchstbetrag der Entschädigung 2500 Franken;
- h) bei Rekursen gegen die Urteile der Gewerbegerichtsbarkeit: derselbe Höchstbetrag der Entschädigung wie in erster Instanz;
- i) bei Rekursen an den Moderationshof: Höchstbetrag der Entschädigung 600 Franken;
- j) bei Direktprozessen vor dem Moderationshof: Höchstbetrag der Entschädigung, den der sonst zuständige Richter hätte zusprechen können;
- k) ...

<sup>2</sup> Die Festsetzungsbehörde (Art. 12) kann diese Beträge bis auf das Doppelte erhöhen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen; die Globalentschädigung darf aber nicht höher als jene Entschädigung sein, welche bei detaillierter Festsetzung zugesprochen worden wäre.

### *III. Detaillierte Festsetzung*

#### **Art. 4** Grundlage

In den anderen als in Artikel 3 vorgesehenen Streitigkeiten werden die als Parteikosten geschuldeten Honorare aufgrund eines Stundentarifs von 200 Franken festgesetzt Artikel 6 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 5** Zuschlag

<sup>1</sup> Der Richter kann einen angemessenen Zuschlag gewähren, wenn besondere Umstände, die ohne Einfluss auf die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden waren, es rechtfertigen. Dieser Zuschlag darf den Betrag der nach Artikel 4 festgesetzten Honorare nicht übersteigen.

<sup>2</sup> In vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die gemäss Artikel 4 festgesetzten Honorare nach folgender Abstufung um höchstens 350 % erhöht:

- a) um 15 % für einen Streitwert von 38 000 Franken; dieser Satz erhöht sich bis zum Betrag von 125 000 Franken um 0,4 % je weitere 1000 Franken;
- b) um 50 % für einen Streitwert von 125 000 Franken; dieser Satz erhöht sich bis zum Betrag von 600 000 Franken um 0,2 % je weitere 1000 Franken;

- c) um 150 % für einen Streitwert von 600 000 Franken; dieser Satz erhöht sich bis zum Betrag von 2 500 000 Franken um 4 % je weitere 100 000 Franken;
- d) um 250 % für einen Streitwert von 2 500 000 Franken; dieser Satz erhöht sich bis zum Betrag von 15 Millionen Franken um 4 % je weitere 500 000 Franken;
- e) um 350 % für einen Streitwert von 15 Millionen Franken und mehr.

Der Streitwert wird auf 1000, bzw. 100 000 oder 500 000 Franken abgerundet.

<sup>3</sup> Der Streitwert nach Absatz 2 ist der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung berechnete Streitwert. Der Betrag der Widerklage oder der Verrechnungsforderung wird jedoch insoweit zum Betrag der Hauptklage hinzugezählt, als sich die beiden Klagen nicht ausschliessen.

<sup>4</sup> Wenn in einem Prozess zwischen Ehegatten güterrechtliche Ansprüche Gegenstand des Beweisverfahrens waren, bemisst die Behörde nach Billigkeit die für die entsprechenden Rechtsbegehren spezifische Arbeit und spricht die Hälfte des dem Streitwert der Rechtsbegehren entsprechenden Zuschlags zu.

<sup>5</sup> Die Veränderung des Streitwertes bewirkt die Veränderung des massgebenden Wertes vom Moment an, in dem der Streitwert im Prozess gültig geändert wurde.

<sup>6</sup> Der Richter kann den Zuschlag bis auf die Hälfte des in Absatz 2 festgesetzten Betrages verringern, wenn der Prozess ohne Urteil erledigt wird, wenn die zu den Parteikosten verurteilte Partei säumig war, wenn das Verfahren besonders kurz war oder wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem Interesse der Parteien am Prozess besteht.

## **Art. 6** Korrespondenz

<sup>1</sup> Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren, aber den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere die Übermittlungsschreiben, die Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben ausschliesslich Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens 400 Franken.

<sup>2</sup> Der Richter kann ausnahmsweise einen Betrag von höchstens 600 Franken zusprechen, namentlich wenn der Fall eine Korrespondenz von ausserordentlichem Umfang erforderte.

### III. KAPITEL

#### Auslagen

##### Art. 7

<sup>1</sup> Die zur Führung des Prozesses notwendigen Auslagen werden zu den Selbstkosten zurückerstattet, unter folgendem Vorbehalt.

<sup>2</sup> Die Photokopie wird mit 30 Rappen berechnet; konnten zahlreiche Photokopien auf einmal erstellt werden, so kann der Richter diesen Betrag pro Kopie herabsetzen.

<sup>3</sup> Die Reiseentschädigungen, welche sämtliche Kosten (Transport, Mahlzeiten usw.) sowie die aufgewendete Zeit umfassen, werden durch einen besonderen Beschluss festgesetzt.

<sup>4</sup> Bei einer globalen Festsetzung ohne Vorlage einer Kostenliste berücksichtigt die Behörde die Auslagen bei der Festsetzung der Entschädigung angemessen.

### IV. KAPITEL

#### Verfahren

##### *I. Vorlegen der Kostenliste*

##### Art. 8 Allgemeines

<sup>1</sup> Die als Parteikosten verlangten Anwaltshonorare und -auslagen werden in Form einer detaillierten, vom Anwalt des Berechtigten unterzeichneten Liste vorgelegt.

<sup>2</sup> Bei einer globalen Festsetzung wird jedoch nur eine Liste vorgelegt, wenn die Behörde es bei der Zustellung des Urteilsdispositivs über die Parteikostenverteilung verlangt.

##### Art. 9 Kostenliste

<sup>1</sup> Die Kostenliste gibt in chronologischer Reihenfolge die vom Anwalt erbrachten Leistungen, ihren Gegenstand und ihre Dauer an; sie enthält auch die Angabe der Beträge für Honorar und Auslagen für jede Leistung.

<sup>2</sup> Die Kostenliste kann durch eine Kopie der Buchhaltungskarte ersetzt werden, welche alle diese Angaben enthält.

<sup>3</sup> Die Liste führt des weiteren, nach der detaillierten Aufstellung der Leistungen, das Total der Honorare, der Reiseentschädigungen und der übrigen Auslagen auf.

#### **Art. 10** Zusammenstellung

...

#### **Art. 11** Frist

<sup>1</sup> Die detaillierte Kostenliste muss der Festsetzungsbehörde innert 40 Tagen seit der Zustellung des Urteilsdispositivs über die Parteikostenverteilung eingereicht werden. Ist die Parteikostenverteilung aber Gegenstand eines Rekurses oder hat sie das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen vorgenommen, so beträgt die Frist zur Einreichung 10 Tage seit der Zustellung des Urteilsspruchs.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Fristen können auf begründetes Gesuch hin um 10 Tage verlängert werden. Nach Ablauf der Frist nimmt die Behörde die Festsetzung von Amtes wegen vor (Art. 13 Abs. 2).

### *II. Festsetzung*

#### **Art. 12** Behörde

Festsetzungsbehörde ist derjenige Richter, der die Kostenverteilung endgültig vorgenommen hat; handelt es sich um eine andere Kollegialbehörde als das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen, so ist es ihr Präsident.

#### **Art. 13** Entscheid

<sup>1</sup> Die Festsetzungsbehörde entscheidet aufgrund der Gerichtsakten und gegebenenfalls der detaillierten Kostenliste. Sie prüft, ob die Handlungen vorgenommen wurden und ob sie für die Führung des Prozesses erforderlich waren; wenn nötig verlangt sie von beiden Parteien Erläuterungen.

<sup>2</sup> Wurde die detaillierter Kostenliste nicht gemäss den Anforderungen der Artikel 8–11 eingereicht, so entscheidet die Festsetzungsbehörde von Amtes wegen, gestützt auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Belege.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Bei detaillierter Festsetzung wird der Festsetzungsentscheid grundsätzlich unmittelbar auf der Kostenliste vermerkt durch Angabe des Totals der zugesprochenen Summe sowie der Höhe der Parteikosten, die sich daraus

ergibt; die Festsetzungsbehörde gibt auf der Liste ausserdem an, in welchem Umfang sie Auslagen nicht gutgeheissen hat.

<sup>5</sup> Der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 15). Die Festsetzungsentscheide, die dieselbe Sache betreffen, werden beiden Parteien gleichzeitig mitgeteilt.

#### **Art. 14** Rekurs

##### a) Parteien und Gegenstand

<sup>1</sup> Nur die Prozessparteien können rekurrieren.

<sup>2</sup> Die Festsetzungsentscheide mit Ausnahme jener, die das Kantonsgericht oder eine seiner Abteilungen fällt, können mit Rekurs angefochten werden.

#### **Art. 15** b) Frist und Form

<sup>1</sup> Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Erhalt des Festsetzungsentscheids in drei Exemplaren an den Moderationshof des Kantonsgerichts (nachstehend: Moderationshof) zu richten.

<sup>2</sup> Der Rekurs muss den zugesprochenen oder verlangten Betrag angeben und eine kurze Begründung über die beanstandeten Punkte enthalten. Artikel 159 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 16** c) Schriftenwechsel

<sup>1</sup> Der Präsident des Moderationshofes stellt ein Exemplar der Rekurschrift der Gegenpartei zu; ein weiteres Exemplar erhält die Festsetzungsbehörde.

<sup>2</sup> Sobald die Festsetzungsbehörde diese Anzeige erhalten hat, schickt sie die vollständigen Akten an den Moderationshof und kann ihre Bemerkungen zum Rekurs in drei Exemplaren beilegen.

<sup>3</sup> Die Gegenpartei kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Rekurschrift eine Antwort in zweifacher Ausfertigung einreichen.

<sup>4</sup> Wurde eine Antwort oder eine Stellungnahme eingereicht, so kann der Präsident des Moderationshofes einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

#### **Art. 17** d) Beschluss

<sup>1</sup> Der Moderationshof nimmt von Amtes wegen die erforderlichen Erhebungen vor und schreitet gegebenenfalls zur Beweisaufnahme. In der Regel entscheidet er ohne Verhandlung; er kann die Parteien ausnahmsweise vorladen.

<sup>2</sup> Der Rekurs hat vollständigen Devolutiveffekt.

<sup>3</sup> Artikel 307 der Zivilprozessordnung ist auf den Entscheid des Moderationshofes sinngemäss anwendbar.

**Art. 18** Ergänzendes Recht

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind im übrigen anwendbar, soweit die Natur des Festsetzungsverfahrens es erlaubt.

**V. KAPITEL**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 19** Aufhebung

Der Tarif vom 27. April 1929 der als Parteikosten geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen ist aufgehoben.

**Art. 20** Übergangsbestimmung

Dieser Tarif ist auf alle hängigen Prozesse anwendbar. Der Tarif vom 27. Dezember 1929 bleibt auf jene Streitigkeiten anwendbar, in denen der Entscheid über die Parteikostenverteilung vor Inkrafttreten dieses Tarifs in Rechtskraft erwachsen ist.

**Art. 21** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. September 1988 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

---

**Anwendungsbeispiele zu Artikel 5 Abs. 2<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Tabelle, die das Justizdepartement (heute: Amt für Justiz) aufgrund der Änderung von Art. 5 Abs. 2 durch den Beschluss vom 14.7.1995 erlassen hat (ABl 1995 Nr.44).

Betrag	Zuschlag %
000	0,0
37 000	0,0
38 000	15,0
40 000	15,8

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
45 000	17,8
50 000	19,8
55 000	21,8
60 000	23,8
65 000	25,8
70 000	27,8
75 000	29,8
80 000	31,8
85 000	33,8
90 000	35,8
95 000	37,8
100 000	39,8
105 000	41,8
110 000	43,8
115 000	45,8
120 000	47,8
125 000	50,0
130 000	51,0
135 000	52,0
140 000	53,0
145 000	54,0
150 000	55,0
155 000	56,0
160 000	57,0
165 000	58,0
170 000	59,0
175 000	60,0
180 000	61,0
185 000	62,0
190 000	63,0

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
195 000	64,0
200 000	65,0
205 000	66,0
210 000	67,0
215 000	68,0
220 000	69,0
225 000	70,0
230 000	71,0
235 000	72,0
240 000	73,0
245 000	74,0
250 000	75,0
255 000	76,0
260 000	77,0
265 000	78,0
270 000	79,0
275 000	80,0
280 000	81,0
285 000	82,0
290 000	83,0
295 000	84,0
300 000	85,0
305 000	86,0
310 000	87,0
315 000	88,0
320 000	89,0
325 000	90,0
330 000	91,0
335 000	92,0
340 000	93,0

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
345 000	94,0
350 000	95,0
355 000	96,0
360 000	97,0
365 000	98,0
370 000	99,0
375 000	100,0
380 000	101,0
385 000	102,0
390 000	103,0
395 000	104,0
400 000	105,0
405 000	106,0
410 000	107,0
415 000	108,0
420 000	109,0
425 000	110,0
430 000	111,0
435 000	112,0
440 000	113,0
445 000	114,0
450 000	115,0
455 000	116,0
460 000	117,0
465 000	118,0
470 000	119,0
475 000	120,0
480 000	121,0
485 000	122,0
490 000	123,0

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
495 000	124,0
500 000	125,0
505 000	126,0
510 000	127,0
515 000	128,0
520 000	129,0
525 000	130,0
530 000	131,0
535 000	132,0
540 000	133,0
545 000	134,0
550 000	135,0
555 000	136,0
560 000	137,0
565 000	138,0
570 000	139,0
575 000	140,0
580 000	141,0
585 000	142,0
590 000	143,0
595 000	144,0
600 000	150,0
700 000	154,0
800 000	158,0
900 000	162,0
1 000 000	166,0
1 100 000	170,0
1 200 000	174,0
1 300 000	178,0
1 400 000	182,0

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
1 500 000	186,0
1 600 000	190,0
1 700 000	194,0
1 800 000	198,0
1 900 000	202,0
2 000 000	206,0
2 100 000	210,0
2 200 000	214,0
2 300 000	218,0
2 400 000	222,0
2 500 000	250,0
3 000 000	254,0
3 500 000	258,0
4 000 000	262,0
4 500 000	266,0
5 000 000	270,0
5 500 000	274,0
6 000 000	278,0
6 500 000	282,0
7 000 000	286,0
7 500 000	290,0
8 000 000	294,0
8 500 000	298,0
9 000 000	302,0
9 500 000	306,0
10 000 000	310,0
10 500 000	314,0
11 000 000	318,0
11 500 000	322,0
12 000 000	326,0

---

<b>Betrag</b>	<b>Zuschlag %</b>
12 500 000	330,0
13 000 000	334,0
13 500 000	338,0
14 000 000	342,0
14 500 000	346,0
15 000 000	350,0